

rigen Sicherstellung der Beamten und deswegen ihrerseits nicht verwertbar sind.

Mitgeteilt von RiAG Dr. Richard Steinicke, Berlin.

Pflichtverteidigerbeordnung auf Antrag des Staatsanwalts nach Abschluss der Ermittlungen

StPO §§ 141 Abs. 3 S. 2, 140

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers kann nicht von dem erkennenden Gericht abgelehnt werden, wenn er nach Abschluss der Ermittlungen gestellt wird. Die Bestellung ist nach dem Willen des Gesetzgebers und dem eindeutigen Wortlaut des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO für das Gericht auch dann bindend, wenn nach seiner Auffassung die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung fehlen.

LG Oldenburg, Beschl. v. 04.06.2010 – 4 Qs 182/10

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Siehe auch LG Braunschweig StV 2007, 522.

Ordnungsgemäße Ladung eines im Ausland lebenden Angeklagten zur Hauptverhandlung über seinen Verteidiger

StPO §§ 230 Abs. 2, 216 Abs. 1, 145a Abs. 2

Der Erlass eines Haftbefehls gegen einen dauerhaft im Ausland wohnhaften Angeklagten kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil die dafür erforderliche ordnungsgemäße Ladung gemäß § 216 StPO eine Androhung von Zwangsmitteln voraussetzt, die nach allgemeinem Grundsätzen des Völkerrechts auf dem Gebiet eines fremden Staates unzulässig ist. Dass die Zustellung nicht am Wohnsitz des im Ausland wohnhaften Angeklagten erfolgt ist, sondern an den zum Empfang von Ladungen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger, führt zu keiner anderen Bewertung.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 19.07.2010 – 2 Qs 22/10

Aus dem Gründen: I. Die StA erhob gegen den in Frankreich wohnhaften Angekl. am 08.04.2010 Anklage zum AG ... Am 05.05.2010 ließ die AG die Anklage an, eröffnete das Hauptverfahren und verfügte die Terminladung für den 25.05.2010.

Die per Einschreiben mit Rückschein ausgeführte Ladung des Angekl. kam als unzustellbar zurück. (...) Durch die zuständige Geschäftsstelle des AG wurde diese Ladung – angesichts des zwischenzeitlich eingegangenen Rückscheines – entgegen der Verfügung des zuständigen Richters nicht an den Angekl., sondern gegen Empfangsbekanntnis an dessen Verteidiger zugestellt. Die unter dem Verteidiger zur Akte gemachte Kopie der Strafprozessvollmacht enthält diesbezüglich unter Ziffer 3 die ausdrückliche Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO.

Der Verteidiger sandte in der Folge die Empfangsbekanntnis bezüglich seiner Ladung sowie die Empfangsbekanntnis bezüglich der Ladung des Angekl. zurück. Hinsichtlich des zurückgesandten Empfangsbekanntnisses für den Angekl. wies der Verteidiger in

einem per Telex übertragenen Schreiben darauf hin, dass die Ladung an den Angekl. auf dem Postweg nach Frankreich weitergeleitet worden sei, es aber keine Hoffnung habe, dass die Ladung dem Angekl. noch rechtzeitig erreichen und die Ladungsbefrist eingehalten werden könne.

Nachdem in der Hauptverhandlung v. 15.06.2010 weder der Angekl. noch sein Verteidiger erschienen waren, erließ die AG gegen den Angekl. einen auf § 230 Abs. 2 StPO gestützten Haftbefehl und stellte das Verfahren durch Beschl. v. 16.06.2010 gem. § 205 StPO vorläufig ein. Senats der StA an den Angekl. am dem 05.07.2010 zur Festnahme ausgeschrieben.

Nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses legte der Verteidiger des Angekl. mit Schreiben v. 01.07.2010 zusammenfassend Beschwerde gegen den Haftbefehl ein.

II. Die Beschwerde gegen den Haftbefehl ist, auch wenn dieser noch nicht vollzogen wurde, zulässig (Genf, im KK, 6. Aufl. § 230 Rn. 18). Die Vorschrift des § 305 Satz 1 StPO in der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen (Meyer-Greifner, StPO, 52. Aufl. § 230 Rn. 25).

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. (...)

Denn es fehlt jedenfalls an einer wirksamen Ladung gem. § 216 Abs. 1 StPO, die Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls gem. § 230 Abs. 2 StPO ist (Meyer-Greifner, § 230 Rn. 18, OLG Saarbrücken, NSZ-RR 2010, 49).

Zwar ist dem Angekl. die Ladung zum Termin am 15.06.2010 gem. § 145a Abs. 2 StPO an den hierfür ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger ordnungsgemäß zugestellt worden. (...) An einer ordnungsgemäßen Ladung fehlt es vorübergehend aber deshalb, weil der in der Ladung enthaltene Hinweis nach § 216 Abs. 1 StPO in dieser Form nicht hätte erteilt werden dürfen. Der Erlass eines Haftbefehls gegen einen dauerhaft im Ausland wohnhaften Angekl. kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil die dafür erforderliche ordnungsgemäße Ladung gem. § 216 StPO eine Androhung von Zwangsmitteln voraussetzt, die nach allg. Grundsätzen des Völkerrechts auf dem Gebiet eines fremden Staates unzulässig ist (OLG Frankfurt a.M., NSZ-RR 1999, 18, 19; OLG Köln, NSZ-RR 2006, 22; LG Münster, NSZ-RR 2005, 382). Dieser Grundsatz wird in der neueren obergerichtlichen Rspr. zwar dahingehend eingeschränkt, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls gegen einen dauernd im Ausland lebenden Angekl. zulässig ist, wenn in der dafür erforderlichen ordnungsgemäßen Ladung zur Hauptverhandlung die Androhung von Zwangsmitteln für den Fall des unentschuldigtem Ausbleibens in der Weise eingeschränkt wird, dass diese lediglich im Inland vollstreckt werden kann (OLG Rostock, NSZ 2010, 412, 413; OLG Saarbrücken, NSZ-RR 2010, 49, 50). Eine solche Einschränkung enthält der Hinweis in der Ladung zum 15.06.2010 jedoch nicht, so dass es an einer ordnungsgemäßen Ladung gem. § 216 Abs. 1 StPO fehlt.

Vielmehr enthält der ... Ausdruck der Ladung zum 15.06.2010 den folgenden Hinweis:

«Wenn Sie ohne geringste Entschuldigung ausbleiben, müssen Sie verhaftet oder verhaftet werden.»

Dies vorübergehend die Zustellung nicht am Wohnsitz des in Frankreich wohnhaften Angekl. zugestellt worden ist, sondern an den zum Empfang von Ladungen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger, führt zu keiner anderen Bewer-